

im Jahr 2019 Beiträge zur Krankenversicherung nur in Höhe von € sowie Beiträge zur Pflegeversicherung nur in Höhe von € geleistet hatte. Auch sonst ist nicht ersichtlich, dass die Kläger im Streitjahr mindestens in der Höhe abziehbare Vorsorgebeiträge hatten, wie beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Der Zeitraum von 14 Monaten war im Zeitpunkt der Festsetzung des Verspätungszuschlages am 28. Februar 2022 bereits abgelaufen, denn zu diesem Zeitpunkt lag das Ende des Veranlagungsjahres 2019 bereits mehr als zwei Jahre zurück. Die Festsetzung des Verspätungszuschlages lag daher nicht im Ermessen des Beklagten.

Der festzusetzende Verspätungszuschlag beträgt im Streitfall jedoch 0 €.

Gemäß § 152 Abs. 5 AO beträgt der Verspätungszuschlag für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der um die festgesetzten Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 25 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung. Wurde ein Erklärungspflichtiger von der Finanzbehörde erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer dort bezeichneten Frist aufgefordert und konnte er bis zum Zugang dieser Aufforderung davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen, so ist der Verspätungszuschlag nur für die Monate zu berechnen, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.

Nach § 152 Abs. 9 Satz 1 AO ist bei Nichtabgabe der Steuererklärung der Verspätungszuschlag für einen Zeitraum bis zum Ablauf desjenigen Tages zu berechnen, an dem die erstmalige Festsetzung der Steuer wirksam wird.

Danach ist der Verspätungszuschlag für Null Monate zu berechnen. Denn der Beklagte hatte die Kläger im Streitfall nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgefordert und bis zum Zugang des Schreibens des Beklagten vom 15. März 2022, welches erst im Einspruchsverfahren und damit nach dem Erlass der erstmaligen Steuerfestsetzung erging, durften die Kläger davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen.

Der Beklagte hat die Kläger nicht zur Erklärungsabgabe aufgefordert. Zum einen haben die Kläger bestritten, das Erinnerungsschreiben des insoweit feststellungsbelasteten Beklagten vom 9. September 2020 tatsächlich erhalten zu haben. Zum anderen stellt das Erinnerungsschreiben vom 9. September 2020 keine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung dar. Dieses Schreiben enthielt lediglich einen formlosen Hinweis, dass eine Einkommensteuererklärung für 2019 bis dahin nicht eingegangen war, und welche Folgen eine Nichtabgabe oder verspätete Abgabe einer Steuererklärung haben kann, falls eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe besteht. Einen Tenor oder sonst einen Textbestandteil, den die Kläger als Aufforderung zur Erklärungsabgabe hätten verstehen müssen, enthält das Schreiben vom 9. September 2020 dagegen nicht.

Die Kläger durften bis zum Ablauf der Frist des § 152 Abs. 9 Satz 1 AO (Tag der Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids 2019) auch davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen.

Denn es ist nicht ersichtlich, dass die zum Zeitpunkt der Einkommensteueranmeldung 2019 steuerlich nicht beratenen Kläger die im Streitfall einschlägige Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach § 149 Abs. 3 Nr. 1 AO, §§ 25 Abs. 1, 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG und

§ 56 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStDV kannten oder kennen mussten.

Diese gesetzliche Abgabeverpflichtung ergibt sich aus einer Kette mehrerer gesetzlicher Normen und aus Verweisen auf zum Teil sehr umfangreiche und nicht einfach zu lesende gesetzliche Normen. Insbesondere sind die Ausführungen in den §§ 46 Abs. 2 Nr. 3 und 39 Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EStG für einen Laien kaum zu verstehen. Es kann daher aus Sicht des Gerichts nicht erwartet werden, dass ein steuerlicher Laie diese Verpflichtung kennt, ohne darauf hingewiesen worden zu sein.

Nach den vorliegenden Akten wies der Beklagte die Kläger erstmals im Einspruchsverfahren mit Schreiben vom 15. März 2022 auf diese gesetzliche Abgabeverpflichtung hin. Auch enthält die Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2019 unter „Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung“ keinen Hinweis auf diesen Fall der gesetzlichen Abgabeverpflichtung. Vielmehr beschränken sich die Ausführungen in der Anleitung lediglich auf andere Fälle der gesetzlichen Abgabeverpflichtung. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Akten und der weiteren Gesamtumstände dieses Einzelfalles durften die Kläger daher in dem maßgeblichen Zeitraum davon ausgehen, keine Steuererklärung abgeben zu müssen. (...).

Die Zulassung der Revision erfolgt, weil sie der Fortbildung des Rechts dient, vgl. § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO.

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 26011.

REHABILITIERUNGSRECHT

Dopingmissbrauch kein diskriminierender Willkürakt im Einzelfall

BVerwG, Urteil vom 27. März 2024 – 8 C 6.23 (VG Potsdam)

VwRehaG § 1 Abs. 1 und 2; Dopingopfer-HilfeG §§ 1, 8

Ein Willkürakt im Einzelfall im Sinne des § 1 Abs. 2 VwRehaG setzt voraus, dass eine Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihre Adressaten bewusst zu benachteiligen (Bestätigung der Rechtsprechung vgl. BVerwG, Urteile vom 23. August 2001 – 3 C 39.00 – Buchholz 428.6 § 1 VwRehaG Nr. 3 S. 9 und vom 24. Juli 2019 – 8 C 1.19 – BVerwGE 166, 200 Rn. 18; Beschluss vom 25. Juli 2000 – 3 B 7.00 – Buchholz 115 Sonstiges Wiedervereinigungsrecht Nr. 32). Die Benachteiligung muss dabei gegenüber vergleichbaren Personen erfolgen.

(Amtlicher Leitsatz)

■ **Sachverhalt:** Die Klägerin begehrt ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung.

Sie war in den Jahren (...) bis (...) – als 12- bis 17-Jährige – in den Vereinen S. B., M. B. und A. P. im Kanusport als Leistungssportlerin aktiv. Ihr wurden verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht, ohne dass über Wirkstoffe und Dosierungen Näheres bekannt ist. Die Dopingmaßnahmen führten zu erheblichen, bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter anderem Nierenproblemen, einem Schlaganfall und einem unheilbaren Immundefekt. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig. Sie ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90. Sie erhielt eine Hilfeleistung nach dem (ersten) Gesetz über eine finanzielle Hilfe für Dopingopfer der DDR.

Die Klägerin beantragte im Februar 2021 ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung wegen der ihr ohne ihr Wissen

verabreichten Dopingsubstanzen. Der Beklagte lehnte den Antrag ab. Die Verabreichung der Dopingmittel habe weder der politischen Verfolgung der Klägerin gedient, noch habe das systematische Staatsdoping einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt. Soweit das Verwaltungsgericht Greifswald dies anders gesehen habe, könne dem nicht gefolgt werden. Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, der Beklagte überspanne die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des Willküraktes im Einzelfall. Die Dopingmittel seien den (Nachwuchs-)Leistungssportlern nicht im Interesse ihrer individuellen Leistungssteigerung, sondern allein um der sportlichen Erfolge der DDR willen und ohne jede Rücksicht auf ihre Gesundheit verabreicht worden.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit der Dopingmaßnahmen. Zwar stelle die im „Staatsplanthema 14.25“ manifestierte und schon zuvor staatlich gewollte zentral gesteuerte Verabreichung von Dopingmitteln eine hoheitliche Maßnahme dar. Zudem bestehe kein Zweifel daran, dass diese in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe. Ebenso habe sie bei der Klägerin zu erheblichen, bis heute andauernden gesundheitlichen Schädigungen geführt. Es fehle jedoch an der weiteren Tatbestandsvoraussetzung, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt habe. Letzteres sei nur zu bejahen, wenn die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen sei, ihre Adressaten bewusst zu benachteiligen. Es bedürfe einer bewussten Diskriminierung. Eine diskriminierende Tendenz gegenüber den durch das Doping geschädigten Nachwuchssportlern habe nicht bestanden.

Mit ihrer Revision macht die Klägerin geltend, es liege eine mittelbare politische Verfolgung darin, dass die Nachwuchssportler durch die gesundheitsschädigenden Dopingvergaben zur Erreichung der staatspolitischen Ziele der DDR missbraucht worden seien. Einen Willkürakt im Einzelfall habe das Verwaltungsgericht Greifswald zutreffend in dem staatlichen Zwangsdoping erkannt. Das DDR-Zwangsdoping stelle keinesfalls ein Allgemeinschicksal und keine systemimmanente Maßnahme der DDR dar. Dem Anspruch stehe nicht entgegen, dass die Klägerin schon Leistungen nach dem Dopingopfer-Hilfegesetz erhalten habe.

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 24. April 2023 zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 19. Oktober 2021 zu verpflichten festzustellen, dass die Verabreichung von Dopingmitteln an die Klägerin in den Jahren (...) bis (...) als Hochleistungssportlerin im Kanusport in den Vereinen S. B., M. B. und A. P. rechtsstaatswidrig war.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Er verteidigt das angegriffene Urteil und führt ergänzend aus, das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz sei auf das staatlich veranlasste Doping in der DDR nicht anwendbar.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die angegriffene Entscheidung ist in Einklang mit revisiblem Recht davon ausgegangen, dass das Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (...) vorliegend anwendbar ist (1.) und die Verabreichung von Dopingpräparaten an die Klägerin eine hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle darstellte (2.), die zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt hat (3.). Ebenso ohne Bundesrechtsverstoß hat das Verwaltungsgericht die Rechtsstaatswidrigkeit des

staatlichen Dopings verneint, weil dieses zwar in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstieß, jedoch weder der politischen Verfolgung gedient noch einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat (4.).

1. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht von der Anwendbarkeit des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auf Dopingmaßnahmen im Beitrittsgebiet ausgegangen. Das Gesetz ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG nur auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfasst werden, nicht anwendbar. Aus der Annahme des (späteren) Gesetzgebers der Dopingopfer-Hilfegesetze, ein Rechtsanspruch der Opfer des staatlichen Dopings in der DDR auf Entschädigung bestehe nicht, folgt demgegenüber keine Beschränkung des Anwendungsbereichs. Ob diese Annahme zutrifft, ist eine Frage der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der Norm und nicht der Anwendbarkeit des Gesetzes.

2. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht das Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle, die im Sinne des § 1 Abs. 5 VwRehaG nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, bejaht. Der Begriff der „deutschen behördlichen Stelle“ erfasst nicht nur die „vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparats“, sondern beispielsweise auch die staatlichen Einrichtungen wie Schulen, Universitäten, Krankenhäuser etc. (...) Für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen gelten die Vorschriften des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 6 VwRehaG entsprechend. Danach ist vorliegend von einer Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle auszugehen, weil das Doping im Leistungssport nach den bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts staatlich gewollt war und die konkrete Verabreichung eines Dopingpräparats durch Trainer und/oder Ärzte am Ende einer Kette von staatlichen Beschlüssen stand. Dies war schon in der Zeit vor 1974, also vor dem Beschluss über das „Staatsplanthema 14.25“, in dem das staatliche Doping institutionalisiert wurde, der Fall.

3. Nach den bindenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts hat die Verabreichung der Dopingpräparate zu einer unmittelbar und schwer fortwirkenden gesundheitlichen Schädigung der Klägerin geführt.

4. Ohne Bundesrechtsverstoß hat das Verwaltungsgericht die Rechtsstaatswidrigkeit des staatlichen Dopings im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 VwRehaG verneint. Mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind gemäß § 1 Abs. 2 VwRehaG Maßnahmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben (a.) und die der politischen Verfolgung gedient (b.) oder Willkürakte im Einzelfall dargestellt haben (c.).

a. Die Verabreichung von Dopingmitteln an die Klägerin verstieß in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Verabreichung von Dopingsubstanzen an Minderjährige unter Inkaufnahme gesundheitlicher Schädigungen stand zu dem damit angestrebten Zweck der sportpolitischen Profilierung der DDR erkennbar außerhalb jeden vernünftigen Verhältnisses. Darüber hinaus verletzte die heimliche Verabreichung von Dopingsubstanzen auch die Menschenwürde der Sportler, da sie hierdurch zum Objekt staatlicher Willkür degradiert wurden (...).

b. Die Maßnahme diene nicht der politischen Verfolgung. Eine Verfolgungshandlung ist dann politisch im Sinne des § 1 Abs. 2 VwRehaG, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an bestimmte, regelmäßig unverfügbare Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach

aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgrenzen (...). Dabei kommt es nicht allein auf die Intensität der Handlung an; vielmehr ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen (...). Gemessen daran diene das staatlich veranlasste Doping nicht der politischen Verfolgung. Die DDR verfolgte nicht das Ziel, die Leistungssportler aus ihrer staatlichen Friedensordnung auszugrenzen. Vielmehr galten diese als besonders wichtige Repräsentanten des Staates. Dass sie hierbei zu politischen Zwecken instrumentalisiert wurden, rechtfertigt nicht die Annahme politischer Verfolgung. Etwas anderes folgt nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Strafverfolgungsverjährung bezüglich der heimlichen Vergabe von Doping-Mitteln an DDR-Sportler. Danach ruht die Verjährung, wenn in der Staatspraxis der DDR bestimmte Straftaten aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen generell nicht verfolgt wurden (...). Die Nichtverfolgung von Straftaten aus politischen Gründen bedeutet jedoch für sich genommen nicht, dass diese Straftaten als politische Verfolgung im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes eingeordnet werden müssten.

c. Schließlich ist das Verwaltungsgericht im Einklang mit Bundesrecht von einem zutreffenden Verständnis des „Willkürakts im Einzelfall“ ausgegangen (aa.) und hat einen solchen zu Recht verneint (bb.).

aa. Nach gefestigter Rechtsprechung stellt eine hoheitliche Maßnahme einen Willkürakt im Einzelfall im Sinne von § 1 Abs. 2 VwRehaG dar, wenn die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihre Adressaten bewusst zu benachteiligen (...). Die Benachteiligung muss dabei gegenüber vergleichbaren Personen erfolgen (...).

Für dieses Verständnis spricht der Wortlaut des § 1 Abs. 2 VwRehaG. Danach soll nicht jeder Willkürakt der DDR-Behörden rehabilitierungsfähig sein, sondern lediglich Willkürakte „im Einzelfall“. Diese Beschränkung bringt zum Ausdruck, dass systematisch in der ehemaligen DDR erfolgende Unrechtsakte, die nicht der politischen Verfolgung dienen (...), nicht einbezogen werden sollten. Nicht ausreichend ist es demnach, dass sich die Willkürakte – wie regelmäßig der Fall – auf einzelne Individuen ausgewirkt haben.

Nach der Gesetzesbegründung sollte das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz keine Gesamtrevision von 40 Jahren Verwaltung in der DDR bewirken (...). Dem entspricht es, dass der Gesetzgeber zusätzlich zu dem objektiven Kriterium des schwerwiegenden Verstoßes gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit die subjektive Zielrichtung forderte, dass die Maßnahme entweder der politischen Verfolgung diene oder einen Willkürakt im Einzelfall darstellte, das heißt, „daß der Betroffene bewußt gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert wurde“ (...). Der Gesetzgeber forderte damit die Diskriminierung gegenüber einer vergleichbaren Personengruppe und ließ eine Benachteiligung gegenüber der allgemeinen Bevölkerung der DDR nicht ausreichen. Gravierende Willkürakte wurden einbezogen, weil sie manifester Ausdruck eines Systems waren, das seine Bürger schutzlos der Willkür von Amtsträgern auslieferte (...).

An diesem Verständnis hat der Gesetzgeber auch später festgehalten. Sowohl das Erste (...) als auch das Zweite Dopingopfer-Hilfegesetz (...) gewährten Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 aus humanitären und sozialen Gründen. Dem lag jeweils die Annahme zugrunde, ein Rechtsanspruch der Dopingopfer auf Entschädigung durch die Bundesrepublik bestehe nicht (...). Damit brachte der Gesetzgeber die damals einhellige Auffassung zum Ausdruck, dass Dopingopfern im Regelfall keine Ansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen

Rehabilitierungsgesetz zustanden (...). Im Gesetzentwurf der Oppositionsfractionen zum Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz, der mit dem Entwurf der die Bundesregierung tragenden Fractionen hinsichtlich Voraussetzungen und Verfahren weitgehend identisch war, wurde die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamts gerade damit begründet, eine Gleichsetzung der Dopingopfer mit politisch Verfolgten zu vermeiden (...).

Etwas anderes folgt auch nicht aus der Regelung des § 8 Abs. 1 der Dopingopfer-Hilfegesetze. Danach bleiben Ansprüche wegen desselben Lebenssachverhalts aus anderen Rechtsgründen unberührt. Dies besagt allein, dass möglicherweise parallel – auch nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (...) – bestehende Ansprüche unangestastet bleiben, ohne aber generell deren Bestehen vorauszusetzen. Dagegen spricht auch, dass die Annahme, Dopingopfern stehe zusätzlich zu der in den Dopingopfer-Hilfegesetzen geregelten einmaligen Geldzahlung stets auch ein Anspruch nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu, ihrerseits unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten begründungsbedürftig gewesen wäre. Ohne Weiteres ist jedenfalls nicht ersichtlich, warum im Gegensatz dazu politisch in der DDR Verfolgten eine solche einmalige Geldzahlung nicht auch neben den sonstigen Ansprüchen zugestanden hätte. Angesichts dieser Friktionen und des eindeutigen entgegenstehenden Willens des Gesetzgebers würde eine Einbeziehung der Dopingopfer in das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten.

Diese Auslegung steht auch in Einklang mit Verfassungsrecht. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt, dass sich eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedergutmachung von Unrecht einer nicht an das Grundgesetz gebundenen Staatsgewalt nicht aus einzelnen Grundrechten herleiten lässt, der Gesetzgeber jedoch bei der Ausgestaltung solcher Wiedergutmachungsleistungen an den allgemeinen Gleichheitssatz in der Ausprägung des Willkürverbots gebunden ist. Verboten ist dem Gesetzgeber danach die willkürlich ungleiche Behandlung von Sachverhalten, die in wesentlichen Punkten gleich sind. Welche Sachverhaltselemente so wichtig sind, dass ihre Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, unterliegt regelmäßig seiner Entscheidung. Der Spielraum des Gesetzgebers endet erst dort, wo die ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo mit anderen Worten ein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt (...).

Es begegnet danach keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung und die damit verbundenen Folgeansprüche politische Verfolgung oder Willkürakte im Einzelfall nach dem soeben dargelegten Verständnis voraussetzen. Angesichts der zahlreichen, äußerst herausfordernden Aufgaben im Rahmen der Wiedervereinigung konnte die Wiedergutmachung von DDR-Verwaltungsunrecht primär an politische Verfolgungsmaßnahmen anknüpfen, der die Betroffenen in der DDR in ganz besonderer Ausweglosigkeit ausgeliefert waren. Der Gesetzgeber war nicht verpflichtet, sonstigen in der DDR systematisch geschädigten Personengruppen die gleichen Entschädigungsansprüche zuzuerkennen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Betroffenen durch die beiden Dopingopfer-Hilfegesetze und die Erstreckung des räumlichen Anwendungsbereichs des Opferentschädigungsgesetzes auf Taten im Beitrittsgebiet (...) nicht schutzlos gestellt, sondern ihnen Ansprüche des sozialen Entschädigungsrechts zugesprochen hat.

bb. Gemessen an diesem Maßstab hat das Verwaltungsgericht einen Willkürakt im Einzelfall zutreffend verneint. Die Klägerin wurde gegenüber der vergleichbaren Personengruppe, den anderen Jugendlichen, die in die Leistungskader der DDR aufgenommen wurden, nicht benachteiligt. Dass die Betroffenen einer schädigenden Handlung ausgesetzt waren, die die Bevölkerung der DDR nicht allgemein erdulden musste, reicht für die Annahme eines Willkürakts nicht aus.

■ Anmerkung

Der Spitzensport galt der DDR als Vehikel, die Überlegenheit des Sozialismus gegenüber kapitalistischen Staaten zu demonstrieren. Dazu waren SED-Sportfunktionäre im Rahmen der in der DDR bestehenden Möglichkeiten zwar auch um optimale Trainingsbedingungen bemüht. Darauf beschränkten sie sich aber nicht. Schätzungsweise 12.000 Spitzensportlern wurden im Lauf der Jahre unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Dopingmittel verabreicht, die bei rund 2.000 Betroffenen zu schweren körperlichen und psychischen Gesundheitsschäden und in hunderten Fällen gar zum vorzeitigen Tod führten. Dopingmissbrauch fand von Anfang an auch gegenüber Jugendlichen (sog. „Nachwuchskader“) statt. Dazu zweigten Trainer Anabolika ab, um sie insbesondere an jugendliche Teilnehmer von Sportwettkämpfen der Spartakiaden zu verabreichen. Dies erfolgte aber keineswegs flächendeckend, sondern zunächst lediglich in zahlreichen Einzelfällen.¹

Bis 1974 hatte der Dopingmissbrauch gegenüber Spitzensportlern in der DDR stetig zugenommen und kann seitdem als flächendeckend bezeichnet werden. So bestand in einer zweiten Phase zunehmend die Gefahr, dass Sportler positiv auf verbotene Substanzen getestet würden. Dies hätte die DDR außen- wie innenpolitisch in eine schwierige Lage gebracht. Deshalb wurde die Nutzung von Anabolika fortan zentral gesteuert. Grundlage dafür bildete ein Beschluss des ZK der SED vom 14. Juni 1974. Nicht erprobte Dopingmittel sind in zahlreichen Einzelfällen auch Anschlusskadern der zweiten und dritten Reihe zu Versuchszwecken verabreicht worden. Die Fälle haben dabei erst ab 1984 erheblich zugenommen. Der Präsident der Massenorganisation des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) Manfred Ewald äußerte dazu zynisch: „Unreife Kastanien kann man nicht an Olympia-Kader verfüttern.“²

Mit seinem Urteil vom 27. März 2024 hatte der 8. Senat das BVerwG über die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung einer ehemaligen DDR-Leistungssportlerin zu entscheiden, der in den Jahren 1968 bis 1973 als 12- bis 17-Jährige ohne ihr Wissen wahrscheinlich Oral-Turinabol und Steroiden verabreicht worden waren. Dies hatte diverse, weiterhin anhaltende gesundheitliche Schädigungen zur Folge. Das BVerwG hat die Ablehnung der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung durch das VG Potsdam bestätigt, weil die Betroffene weder politisch verfolgt noch einem Willkürakt ausgesetzt worden sei.

Soweit das BVerwG eine politische Verfolgung der Betroffenen i. S. v. § 1 Abs. 2, 1. Alt. VwRehaG verneint, bestehen dagegen keine Bedenken. Davon ist nur auszugehen, wenn das SED-Regime dem Einzelnen aufgrund bestimmter, regelmäßig unverfügbarer Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, mit denen er infolge ihrer Intensität aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Gemeinschaft ausgegrenzt und kaltgestellt werden soll.³ Die Verabreichung von Doping-Mitteln aber hatte das Ziel, die sportlichen Leistungen des einzelnen Sportlers zu steigern und ihm bei Wettkämpfen sportliche Erfolge zu ermöglichen, mit denen seine Anerkennung in der staatlichen Gemeinschaft regelmäßig ge-

steigert wurde. Der Einsatz von Dopingmitteln diente damit nicht der Ausgrenzung.

Bedenken bestehen aber, soweit das BVerwG auch einen Willkürakt i. S. v. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG verneint hat. Diese ergeben sich noch nicht aus dem Umstand, dass das Staatsdoping, wie das VG Greifswald angenommen hat, „mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar“ ist, weil sich das Staatsorgan „über das Recht hinwegsetzt und damit die Rechtsordnung für sich als unverbindlich ansieht“.⁴ Die Praxis des Staatsdopings stand zwar in offenem Widerspruch zum in der DDR geltenden Arzneimittelrecht. Als Willkürakt i. S. v. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG lässt sich aber nicht jedes Außerachtlassen der in der DDR geltenden Rechtsordnung auffassen. Vielmehr geht das BVerwG in ständiger Rechtsprechung zutreffend davon aus, dass ein Willkürakt i. S. v. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG nur vorliegt, wenn die „Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihre Adressaten bewusst zu benachteiligen“.⁵ Insofern muss die Benachteiligung gegenüber vergleichbaren Personen erfolgen und in diesem Sinne diskriminierenden Charakter aufweisen.

Eine solche Diskriminierung hätte das BVerwG im vorliegenden Fall jedoch nicht lediglich mit der Behauptung verneinen dürfen, die Klägerin sei „gegenüber der vergleichbaren Personengruppe, den anderen Jugendlichen, die in die Leistungskader der DDR aufgenommen wurden, nicht benachteiligt“ worden. Jedenfalls im Zeitraum bis 1973, in dem der Klägerin als Jugendlicher Doping-Mitteln verabreicht wurden, hatte sich noch keine flächendeckende Doping-Mittelvergabe gegenüber Jugendlichen durchgesetzt. Sie hing vielmehr von der willkürlichen Verabreichung durch ihre Trainer ab. In diesem Zeitraum hatte die Doping-Mittelvergabe an einzelne Jugendkader gegenüber anderen Mitgliedern des DDR-Jugendkaders, die davor noch verschont geblieben sind, diskriminierenden Charakter. Insofern kommt es darauf an, ob eine Diskriminierung im Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme bestand. Dass in der DDR zu einem späteren Zeitpunkt eine Diskriminierung nicht mehr stattfand, entweder weil keine Maßnahmen mehr durchgeführt wurden oder weil die Maßnahmen später gegenüber sämtlichen Mitgliedern einer vergleichbaren Personengruppe erfolgten, ändert an der im Zeitpunkt der Maßnahme bestehenden Diskriminierung nichts.

Das Doping von Jugendlichen war dabei auch von der Tendenz und der Absicht getragen, die Betroffenen bewusst zu benachteiligen, weil bekannt war, dass damit schwere gesundheitliche Schädigungen verbunden sein konnten.

Soweit auch noch nicht erprobte Doping-Mittel an Anschlusskadern der zweiten und dritten Reihe verabreicht wurden, liegt auch in diesen Fällen ein Willkürakt im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG zu § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG vor. Bis 1984 waren dies nur begrenzte Einzelfälle. Ab 1984 hat die Fallzahl zwar deutlich zugenommen, war aber auch weiterhin keineswegs flächendeckend, weshalb auch diese Betroffenen gegenüber Anschlusskadern der zweiten und dritten Reihe, die nicht gedopt wurden, auch weiterhin im Einzelfall diskriminiert worden sind.

1 Vgl. *Spitzer*, Doping in der DDR, 2012, S. 23 ff.

2 Hierzu auch *Spitzer*, NJ 2018, 504.

3 BVerwG, Urt. v. 24. Juli 2019 – 8 C 1.19, BVerwGE 166, 200, Rn. 18.

4 VG Greifswald, Urt. v. 28. Dezember 2020 – 5 A 917/19 HGW, NJ 2021, 93.

5 Vgl. BVerwG, Urt. v. 23. August 2011 – 3 C 39.00, Buchholz 428.6 § 1 VwRehaG Nr. 3, S. 9; Urt. v. 24. Juli 2019 – 8 C 1.19, BVerwGE 166, 200, Rn. 18.

Der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung stehen im Übrigen auch die Regelungen des Ersten und des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes nicht entgegen. Danach erhalten u.a. Hochleistungs- und Nachwuchssportler der ehemaligen DDR, denen ohne ihr Wissen oder gegen ihren Willen Dopingsubstanzen verabreicht worden sind und die erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben, eine finanzielle Hilfe aus einem Fonds, die pauschal etwa 10.500,00 EUR betragen hat (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1 DOHG, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. Zweites DOHG). Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber „außerhalb einer bestehenden Rechtspflicht mittels eines pauschalierten Einmalbetrages eine finanzielle Hilfe“, nämlich ausschließlich aus „humanitären Gründen“ gewähren wollen, „mit der gleichzeitig das erlittene Unrecht in der DDR moralisch als solches anerkannt wird.“⁶ Mit dieser Aussage lag den Gesetzentwürfen der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP, der Bundestagsfraktionen von SPD und Bündnis90/Die Grünen und der Bundesregierung gerade nicht „die Annahme zugrunde, ein Rechtsanspruch der Dopingopfer auf Entschädigung durch die Bundesrepublik bestehe nicht,“ wie dies der 8. Senat des BVerwG angenommen hat. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 Satz 1 DOHG und § 8 Abs. 1 Satz 1 Zweite DOHG sogar ausdrücklich geregelt: „Ansprüche wegen desselben Lebenssachverhalts aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt“. Diese Regelung hat der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP zum DOHG mit folgenden Worten begründet: „Wegen des humanitären Charakters der Hilfeleistungen bestimmt Absatz 1 vorsorglich, dass etwaige sonstige Ansprüche (z.B. nach dem

VwRehaG i. V. m. dem BVG) unberührt bleiben.“⁷ Entsprechendes gilt auch für die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Zweiten DOHG, in dem beispielhaft auf Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz hingewiesen wird.⁸

Angesichts dieser Regelungen hätte der 8. Senat des BVerwG einen Willkürfall i. S. v. § 1 Abs. 2, 2. Alt. VwRehaG nicht pauschal mit der Begründung verneinen dürfen, die Klägerin sei „gegenüber der vergleichbaren Personengruppe, den anderen Jugendlichen, die in die Leistungskader der DDR aufgenommen wurden, nicht benachteiligt“ worden. Vielmehr hätte er prüfen müssen, ob diese flächendeckende Benachteiligung auch bereits im Zeitpunkt der Verabreichung der Dopingmittel bei der Klägerin bestand oder ob sie zu diesem Zeitpunkt gegenüber anderen Jugendlichen des DDR-Leistungskader, die noch nicht gedopt wurden, diskriminiert worden ist. Diese notwendige Prüfung hat das Gericht unterlassen. Eine solche Prüfung ist jedenfalls bei Dopingfällen der sog. dezentralen Phase und generell bei Anschlusskadern der zweiten und dritten Reihe erforderlich.

Rechtsanwalt Dr. Johannes Wasmuth, München

■ **Hinweis der Redaktion:** Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter BeckRS 2024, 6405.

6 BT-Drucks. 14/9022 S. 5; 14/9028 S. 5; 18/8040 S. 8.

7 BT-Drucks. 14/9022 S. 9.

8 BT-Drucks. 18/8040 S. 16.

NJ Rezensionen



Reinhardt/Kemper/Grünwald
Adoptionsrecht
 Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 5.
 Auflage 2024, 397 Seiten,
 Softcover, 44,00 Euro
 ISBN 978-3-7560-1066-0

Nach nur drei Jahren liegt der Handkommentar bereits in 5. Auflage vor. Schwerpunkt des HK-AdoptionsR ist die Adoptionsvermittlung und -begleitung. Die mit sozialer Arbeit bei Adoptionen und deren Studium beruflich verbundenen Autoren führen als Experten fundiert in die Strukturen des Adoptionsrechts ein. Seit dem Adoptionshilfe-Gesetz vom 12. Februar 2021 (BGBl I 226) ist die vorhergehende Adop-

tionsberatung Pflicht. Reinhardt richtet das Augenmerk besonders auf Stiefkindadoptionen, da diese häufig sind, aber nicht selten aus sachfremden, nicht dem Kindeswohl entsprechenden Motiven erfolgen. Wenn die Pflichtberatung verspätet nach den notariellen Adoptionserklärungen erfolgt, befürworten Reinhardt und Kemper die Nachreichbarkeit (§ 9 a AdVermiG, Rn. 1, 11; § 196 a FamFG, Rn. 2 m. w. N.; so auch OLG Frankfurt/Main, NZFam 2024, 306 m. Anm. Oldenburger). Wortlaut und Motive sprechen aber für eine strenge Auslegung (vgl. BT-Drucks. 19/16718 u. 19/19596; BR-Drucks 575/19). Daher wird eine Heilung des Verstoßes vielfach abgelehnt (vgl. OLG Brandenburg BeckRS 2022, 743; Prütting/Helms/Keuter, FamFG, 5. Aufl., § 196 a FamFG, Rn. 8; Dutta/Jacoby/Schwab/Sonnenfeld, FamFG 4. Aufl., § 196 a FamFG, Rn. 4). Reinhardt stellt ausführlich die wichtigen Inhalte der Adoptionsberatung dar, deren Bestätigung notwendig ist, unabhängig davon, ob die Adoption fachlich befürwortet wird (§ 9 a, Rn. 15 ff. mit Muster im Anh. 7). Seine eingehenden Kommentierungen von AdVermiG und AdÜbAG sind von hohem Wert für die Vermittlungsstellen (vgl. Kukielke, NZFam 2021, 916, zur Vorauf.), aber auch für die befassten Familienrichter, Notare und Anwälte. Auf diese sind die praxisnahen Kommentierungen des BGB und FamFG durch Kemper sowie des AdWirkG durch Grünwald ausgerichtet. Auslandsadoptionen haben abgenommen, u. a. wegen Leihmutterchaft mit Eizellspende (Einl. AdÜbAG Rn. 3g; vgl. OLG Frankfurt/Main, NZFam 2024, 306, zur i. S. d. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB begründeten Stiefkindadoption eines im Ausland geborenen Kindes bei rechtmäßiger Eizellspende und Leihmutterchaft). Unbegleitete Auslandsadoptionen sollen nicht mehr